

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I/18, Nr. 37, Seite 3) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Sittelskanal

Lagebezeichnung: Kremmen,
Gemarkung 3649, Flur 3, Flurstück 49 (teilw.)
Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage, gelb eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Sittelskanal

Straßennummer: 12 065 165 G5081

Straßengruppe: Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung: Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion: Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen

Beschränkungen: Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister